ZBB 2003, 305

AktG § 130 Abs. 2, § 241 Nr. 2

Keine Pflicht des beurkundenden Notars zur Überwachung der Stimmauszählung in der Hauptversammlung („Goldzack AG“)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.03.2003 – 16 U 79/02 (rechtskräftig), ZIP 2003, 1147 = DB 2003, 1562 = WM 2003, 1266 = EWiR 2003, 737 (Sustmann)

Leitsätze:

1. Die aktienrechtlichen Protokollierungspflichten des Notars sind in § 130 AktG abschließend geregelt.

2. Soweit es die aktienrechtliche Wirksamkeit des Protokolls angeht, ist es ausreichend, wenn der Notar das vom Versammlungsleiter festgestellte Abstimmungsergebnis protokolliert. Die Wirksamkeit der notariellen Beurkundung hängt nicht davon ab, dass er eigene Feststellungen zum Abstimmungsergebnis trifft, es also etwa selbst ermittelt oder – protokollarisch nachvollziehbar – überprüft. Seine aktienrechtlichen Protokollierungspflichten können nicht durch Überwachungs- und Protokollierungspflichten, die ihm daneben mit Blick auf seine Amtsstellung bei der „Begleitung“ der Hauptversammlung obliegen, mit der Folge erweitert werden, dass deren Verletzung zur Nichtigkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse führt.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG